



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A. H. Klausner's Lehrbuch der Vermessungskunde

Klausner, Adolf H.

Reichenberg, 1895

§. 103-104. Aufnahmen von Wasserläufen und Strassen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-80291](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-80291)

§. 103. **Aufnahme von Wasserläufen.** Wenn die Breite der Bäche oder Flüsse überall eine nahezu gleiche ist, so nimmt man nur das eine Ufer auf und misst an einigen Stellen die Breiten. Sind diese jedoch sehr ungleich, oder so groß, dass sie nicht leicht gemessen werden können, so ist es zumeist am zweckmäßigsten, beide Ufer nach der Standlinienmethode festzulegen.

Als Begrenzung des Flusses oder Baches gelten jene Stellen, an welchen die Uferböschung anfängt. Ist eine solche nicht merklich vorhanden, so wird die Grenze dort angenommen, bis wohin der angeschwemmte oder mit Gerölle bedeckte, unbebaute Boden reicht.

Bei Aufnahmen, auf Grund welcher Uferschutz- oder andere Wasserbauten vorgenommen werden sollen, sind auch die Inundations-Grenzen, d. h. die Grenzen jener Flächen aufzunehmen, welche das Hochwasser bei Überschwemmungen eingenommen hat.

§. 104. Bei der **Aufnahme von Straßen** steckt man zunächst längs derselben Achsen aus, welche nach der Umfangsmethode festgelegt werden. Auf diese Achsen bezieht man dann die wichtigsten Punkte der Straße nach der Koordinatenmethode. Ist die Breite der Straße durchgehends nahezu gleich, so genügt die Aufnahme einer Seite und die Messung einiger Breiten. Bei wechselnder Straßenbreite muss jede Seite festgelegt werden. In Städten ergeben sich die Begrenzungen der Straßen bereits durch die Aufnahme der allenfalls beiderseits liegenden Häuser, Zäune u. s. w. Soll für eine Regulierung, oder für einen anderen technischen Zweck, die Situation einer Straße detailliert aufgenommen werden, so misst man nicht nur die Kronenbreite der Straße, sondern auch die Breite der Damm- und Einschnittsböschungen, sowie überhaupt alles, was auf den Bau der Straße Bezug hat.

Auch die neben den Straßen sich hinziehenden Wassergräben, oder Fußwege, sind aufzunehmen, weil sie zumeist bei ökonomischen Plänen zur Breite der Straßenparcelle mitgerechnet werden.

§. 105. **Aufnahme kleiner Situationen.** Bei jeder Aufnahme ist stets der Grundsatz festzuhalten, aus dem Großen in das Kleine zu arbeiten. Im Übrigen gelten hier die im §. 100 gemachten Bemerkungen.

Fig. 71 zeigt den Handriss der Aufnahme eines kleineren Grundcomplexes mittelst Messkette, Messband und Winkelspiegel oder Prismenkreuz.

Der Vorgang bei dieser Aufnahme ist folgender:

Nachdem man die aufzunehmenden Parcellen begangen, hat der Aufnahmsleiter zu entscheiden, wo die Hauptlinien am günstigsten auszustecken sind.

In diesem Falle ist eine Hauptachse AB , eine zu ihr parallele Achse DE und eine dritte, mit AB sich schneidende, BC abgesteckt worden. Die gegenseitige Lage von AB und DE wird durch Messung des senkrechten Abstandes $AD = 21.40 m$ bestimmt. Die Richtung der Achse BC kann entweder durch die Messung des Winkels ABC oder — wenn kein Winkelmessinstrument zur Verfügung steht — durch die Festlegung des Punktes C mittelst seiner Coordinaten (Abscisse = $81.05 m$, Ordinate = $23.30 m$) in Bezug auf die Verlängerung der Achse AB , als Abscissenachse, bestimmt werden. Das Letztere ist hier angewendet worden.

Die so festgelegten Hauptlinien sind als Abscissenachsen bei der Festlegung der einzelnen Punkte nach der Koordinatenmethode verwendet worden.